



BEURLAUBUNG

Auf Antrag kann man aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. bei Wahrnehmung der Mutterschaftsfristen bzw. der Elternzeit
3. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt
4. für eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit
5. für die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung
6. für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes
7. bei einer mit außergewöhnlicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in Hochschulgremien oder im Vorstand des Studierendenwerks

Für den Beurlaubungsantrag ist das Rückmeldeformular zu verwenden. Er ist schriftlich zu begründen und innerhalb der für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Es sind das Semester und die Dauer anzugeben.

Beizufügen sind:

1. Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren
2. Nachweis über das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes

Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur bei Vorliegen von Gründen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 zulässig. Prüfungsfristen bleiben unberührt. Das Ablegen von Prüfungen während der Beurlaubung ist nach ordnungsgemäßer Anmeldung möglich.

Mehr darüber finden Sie in § 13 der **Immatrikulationsordnung (1. Änderung | 2. Änderung)** der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Das entsprechende Verkündungsblatt ist auch in der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten erhältlich.

Ansprechpartnerin

Petra Ranacher

Mitarbeiterin Akademische und Studentische Angelegenheiten

Studierendenverwaltung | Studienbescheinigungen | Rückmeldung | Beurlaubung |
Teilzeitstudium | Exmatrikulation | Langzeitstudiengebühren | Gasthörerschaft |
Statistik

Verwaltungsgebäude - Rößlersches Haus
Raum: 106

@ [petra.ranacher\(at\)hfm-weimar.de](mailto:petra.ranacher(at)hfm-weimar.de)

☎ 03643 | 555 146



[Zum Seitenanfang](#)